

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen

**zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
des SBFI vom 1. Dezember 2005 (Stand 1. Januar
2018) und zum Bildungsplan vom 15. Novem-
ber 2012 für:**

**30506 Schreinerpraktikerin EBA / Schreinerprakti-
ker EBA mit eidg. Berufsattest (EBA)**

Schwerpunkte:

- Schreinerei
- Fensterbau

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für 30506 Schreinerpraktikerin EBA/Schreinerpraktiker zur Stellungnahme unterbreitet am 5.11.2019

erlassen durch VSSM / FRECEM am 14.11.2019
aufzufinden unter www.vssm.ch

Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL UND ZWECK	3
2	GRUNDLAGEN	3
3	QUALIFIKATIONSVERFAHREN QV MIT ABSCHLUSSPRÜFUNG IN DER ÜBERSICHT	4
4	QUALIFIKATIONSBEREICH ABSCHLUSSARBEIT	5
4.1	Abschlussarbeit.....	5
5	QUALIFIKATIONSBEREICH ALLGEMEINBILDUNG	9
6	ERFAHRUNGSNOTEN	9
6.1	Berufskundlicher Unterricht.....	9
6.2	Überbetriebliche Kurse	9
7	ANGABEN ZUR ORGANISATION	10
7.1	Anmeldung zur Prüfung	10
7.2	Nachteilsausgleich	10
7.3	Bestehen der Prüfung	10
7.4	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	10
7.5	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	10
7.6	Prüfungswiederholung	10
7.7	Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	10
7.8	Archivierung	10
	INKRAFTTRETEN	11
	ANHANG VERZEICHNIS DER VORLAGEN	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

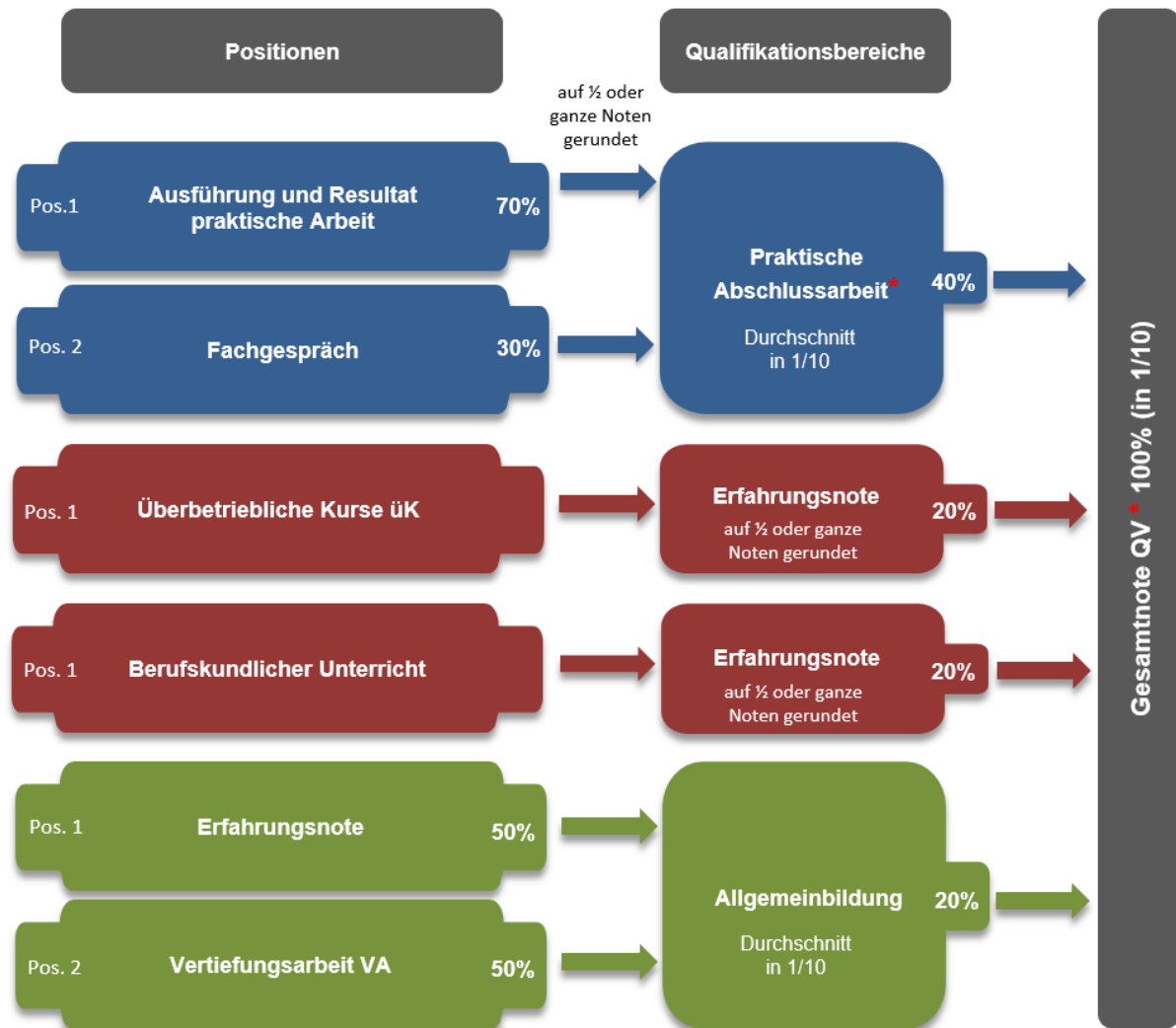
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
Art. 34 Abs. 2 Berufsbildungsverordnung BBV
Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse (Bildungsverordnung und Bildungsplan) ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Schreinerpraktikerin EBA/ Schreinerpraktiker EBA vom 1. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2018). Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Schreinerpraktikerin EBA/Schreinerpraktiker EBA vom 15. November 2012. Massgeblich für das QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

3 Qualifikationsverfahren QV mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnoten, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.



* = Bestehensnorm: je Note 4,0 oder höher

4 Qualifikationsbereich Abschlussarbeit

4.1 Abschlussarbeit

Im Qualifikationsbereich „Abschlussarbeit“ muss die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zeigen, dass sie oder er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Der Auftrag wird als Einzelarbeit und weitgehend selbstständig ausgeführt. Teamarbeit ist in Ausnahmefällen zulässig, vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten jedes einzelnen Teammitglieds beurteilt werden können.

In der Abschlussarbeit stehen die Fachkompetenzen sowie Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen im Vordergrund.

Eine Abschlussarbeit umfasst möglichst alle Handlungskompetenzbereiche des jeweiligen Schwerpunkts (siehe Bildungsplan) und berücksichtigt die betrieblichen Eigenheiten.

Die Note des Qualifikationsbereichs „Abschlussarbeit“ ist eine Fallnote.

Die Kandidatin/der Kandidat bearbeitet an ihrem oder seinem angestammten Arbeitsplatz im Lehrbetrieb mit den gewohnten Mitteln und Methoden einen vollständigen Auftrag oder klar abgegrenzte Teile eines Auftrags.

Die Abschlussarbeit kann auf folgenden Auftragsvarianten basieren:

- ein Produkt oder Teile eines Produkts
- ein Projekt oder ein klar abgegrenzter Teil eines Projekts

Dauer der Ausführung der Abschlussarbeit: 8 bis 16 Stunden gemäss Bildungsverordnung. Die Abschlussarbeit wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung ausgeführt.

Die vorgesetzte Fachperson im Lehrbetrieb beurteilt die Arbeit; die zugeteilten Experten stellen den korrekten Prüfungsverlauf sowie die Qualität der Beurteilung sicher. Unter der vorgesetzten Fachperson (vF) wird jene Person verstanden, welche die Kandidatin oder den Kandidaten während dem Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens betreut und bewertet.



Tritt die Kandidatin oder der Kandidat (inkl. Personen aus dem privaten Umfeld) selber als Kunde auf, so sind die der Kandidatin oder dem Kandidaten entstehenden Kosten mittels Offerte vorgängig schriftlich mitzuteilen und von ihr oder ihm bestätigen zu lassen.

Die Abschlussarbeit beinhaltet möglichst alle Handlungskompetenzbereiche und umfasst die folgenden Positionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
Position 1	Ausführung und Resultat der Arbeit	70%
Position 2	Fachgespräch	30%

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)².

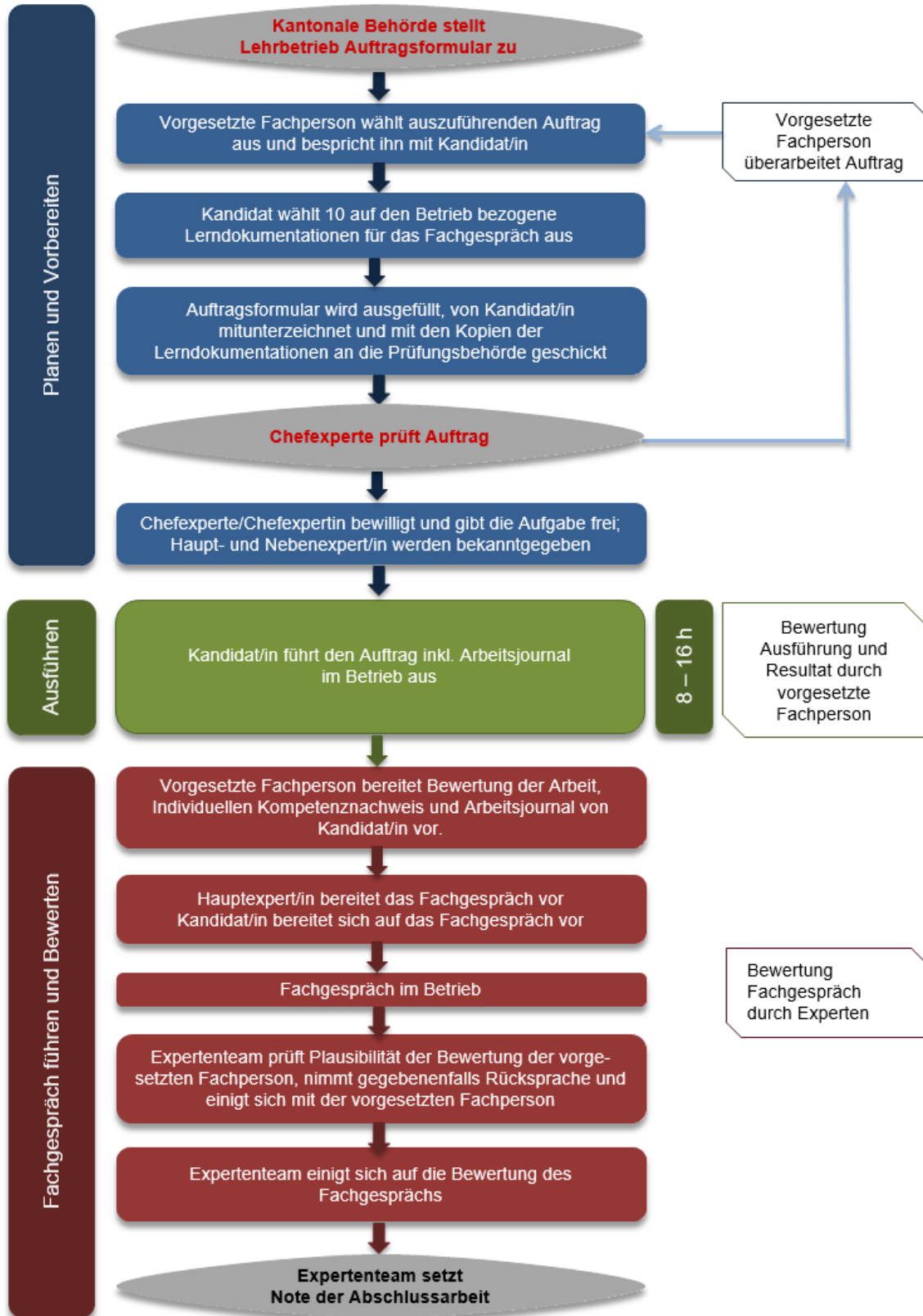
Die im Rahmen der Abschlussarbeit überprüften Handlungskompetenzen innerhalb der Handlungskompetenzbereiche sind abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten und der Art des Auftrags.

Hilfsmittel: Zulässig sind die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Ordner zur praktischen Ausbildung wie „Holz sicher und effizient bearbeiten“ und „Werkstatt“.

² Formel zur Umrechnung von Punkten in eine Note siehe „Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ...“.

4.1.1 Ablauf der Abschlussarbeit

Das folgende Schema zeigt den **Ablauf** der Abschlussarbeit in den drei Phasen: **Planen und Vorbereiten**, **Ausführen**, sowie **Bewerten**. Bei den Texten in roter Schrift handelt es sich um kantonale Vorgaben, welche je nach Kanton anders geregelt sind.



4.1.2 Planen und Vorbereiten

Die kantonale Behörde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Experten und Expertinnen, die vorgesetzten Fachpersonen sowie die Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend und rechtzeitig über die Bedingungen und die Fristen für die Ausführung der Abschlussarbeit informiert werden.

Sie stellt dem Lehrbetrieb das Auftragsformular zur Abschlussarbeit zu, die vorgesetzte Fachperson meldet die Kandidatin oder den Kandidaten an.

Die vorgesetzte Fachperson formuliert den Auftrag auf den ihr zugestellten Formularen. Der Auftrag basiert auf folgenden Kriterien:

- Die Kandidatin oder der Kandidat erfüllt einen Auftrag aus dem Aufgabenspektrum des Lehrbetriebs.
- Der Auftrag enthält möglichst alle Handlungskompetenzbereiche des Bildungsplans.
- Der Auftrag ist eindeutig beschrieben, die zu prüfenden Handlungskompetenzen sind messbar oder beobachtbar.
- Die Ausführungsdauer (Prüfungszeit) entspricht den zeitlichen Vorgaben.
- Die Kandidatin oder der Kandidat wählt aus seinen Lerndokumentationen für den Betrieb 10 Lerndokumentationen aus. Die Lerndokumentationen müssen vom Berufsbildner oder der Berufsbildnerin kontrolliert und visiert sein und dürfen nicht aus dem überbetrieblichen Kurs stammen. Der Experte oder die Expertin bezieht sich im Fachgespräch auf diese Lerndokumentationen und die Unterlagen der Abschlussarbeit.

Die vorgesetzte Fachperson (vF) reicht der Chefexpertin oder dem Chefexperten, oder einer durch den Chefexperten, die Chefexpertin eingesetzten Person den Auftrag für die Abschlussarbeit fristgerecht ein. Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Beschreibung des Auftrags
- die berechnete Ausführungsdauer
- der geplante Ausführungszeitraum (Starttermin/Endtermin)
- Kopien von 10 Lerndokumentationen des Lernenden, welche auf die Arbeit im Betrieb bezogen sind

Der Auftrag und die ergänzenden Angaben und Unterlagen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihr oder ihm mitunterzeichnet.

Die Chefexpertin oder der Chefexperte

- prüft die Eingabe auf die Übereinstimmung mit der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan, sowie auf die formelle Vollständigkeit
- gibt den Auftrag frei, wenn alles den Vorgaben entspricht und informiert die vF
- vereinbart mit der vF den genauen Zeitpunkt der Ausführung
- sendet der vF das Formular „Individueller Kompetenznachweis IKN“, welcher vom zuständigen üK-Leiter oder der üK-Leiterin bereits ausgefüllt ist
- teilt das Expertenteam zu und gibt die Namen bekannt (ein Hauptexperte/in und ein Nebenexperte/in)

Entspricht der Auftrag nicht den Kriterien, weist die Chefexpertin oder der Chefexperte den Auftrag zur Bereinigung an die vorgesetzte Fachperson zurück.

4.1.3 Ausführen

Die **Ausführung** des Auftrags kann nach dessen Freigabe beginnen.

Die Kandidatin oder der Kandidat erstellt zu Beginn der Arbeit einen Arbeitsablauf und führt täglich das Arbeitsjournal.

Die in der Bildungsverordnung festgelegte maximale Dauer der Abschlussarbeit von 16 Stunden darf nicht überschritten werden. Zeichnet sich ab, dass der vorgegebene Zeitrahmen z.B. wegen nicht voraussehbarer betrieblicher Einflüsse oder wegen falscher Einschätzung nicht möglich ist, einigen sich die vorgesetzte Fachperson und die Hauptexpertin oder der Hauptexperte über den neuen Endtermin bzw. die Fertigstellung der Abschlussarbeit.

Die vorgesetzte Fachperson notiert Beobachtungen bezüglich der Arbeitsweise der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Expertin oder der Experte hat während der Auftragsausführung jederzeit Zutritt zum Prüfungs-ort.

4.1.4 Fachgespräch führen und Bewerten

Nach Beendigung der Arbeit stellt die vF die Bewertung im Prüfungsprotokoll fertig. Ebenfalls ergänzt sie den „Individuellen Kompetenznachweis IKN“.

Der genaue Zeitpunkt des Fachgespräches wird rechtzeitig durch die Hauptexpertin, den Hauptexperten der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgegeben und schriftlich festgehalten. Das Fachgespräch soll am Ende der Arbeit stattfinden.

Im Rahmen des **Fachgesprächs** beantwortet die kandidierende Person auftragsbezogene Fragen.

Die Fragen der Experten beziehen sich auf die Abschlussarbeit und die 10 vom Kandidaten oder der Kandidatin vor dem Start der Prüfung eingereichten Lerndokumentationen. Das heisst, es dürfen nur Bereiche abgefragt werden, in welche die Kandidatin oder der Kandidat im Zuge der Erarbeitung der praktischen Abschlussarbeit oder gemäss den Lerndokumentationen selbstständig und aktiv involviert gewesen ist. Das allgemeine berufskundliche Wissen der Kandidatin oder des Kandidaten wurde im Fachunterricht (Erfahrungsnoten) bereits geprüft.

Die vorgesetzte Fachperson kann dem Fachgespräch im Einverständnis mit der Kandidatin oder dem Kandidaten beiwohnen. Die vF hat Beobachterstatus und enthält sich jeglicher Einmischung.

Das Fachgespräch dauert **30 Minuten**.

Das Fachgespräch wird vom Expertenteam bewertet.

Nach dem Fachgespräch erfolgt die **Bewertung** der Abschlussarbeit.

Das Expertenteam prüft die Plausibilität der Bewertung der Ausführung und des Resultats der Arbeit durch die vorgesetzte Fachperson und nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit ihr. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin oder der Chefexperte und begründet die Abweichungen.

Das Expertenteam leitet die Bewertung der vF und des Fachgesprächs sowie den individuellen Kompetenznachweis an die Chefexpertin bzw. den Chefexperten weiter.

5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

Position	Beschreibung	Gewichtung
Position 1	Erfahrungsnote	50%
Position 2	Vertiefungsarbeit	50%

Die Abschlussnote für den QV-Bereich Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Durchschnitt der oben genannten Positionen (ganze oder halbe Note). Der Durchschnitt wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die weiteren Details des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung richten sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 (Stand 4. März 2014) über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

6 Erfahrungsnoten

6.1 Berufskundlicher Unterricht

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter www.qv.berufsbildung.ch abrufbar. Weiter sind die kantonalen Regelungen zur Erfassung der Noten zu beachten.

6.2 Überbetriebliche Kurse

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung sowie im Bildungsplan geregelt. Das für die Erhebung der Kompetenznachweise notwendige detaillierte Formular ist beim VSSM resp. der FRE-CEM zu beziehen.

Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter www.qv.berufsbildung.ch abrufbar. Weiter sind die kantonalen Regelungen zur Erfassung der Noten zu beachten.

7 Angaben zur Organisation

7.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

7.2 Nachteilsausgleich

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung der kantonalen Behörde (Verfügungsbehörde) einzureichen. (Weiterführende Informationen gibt die Empfehlung Nr. 7 der SBBK.)

7.3 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

7.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

7.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

7.6 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

7.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7.8 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Schreinerpraktikerinnen EBA und Schreinerpraktiker EBA treten am 14.11.2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 14.11.2019

Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

sig. T. Iten

Thomas Iten

Zentralpräsident

sig M. Fellner

Mario Fellner

Direktor

Le Mont-sur-Lausanne, 14.11.2019

Fédération romande des entreprises de charpenterie, d'ébénisterie et de menuiserie FRECEM

sig. P. Schwab

Pascal Schwab

Präsident

sig D. Bornoz

Daniel Bornoz

Direktor

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 5.11.2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Schreinerpraktikerinnen EBA und Schreinerpraktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Kompetenznachweis üK (Erfahrungsnote)	VSSM/FRECEM
Individueller Kompetenznachweis IKN	VSSM/FRECEM
Prüfungsprotokoll Abschlussarbeit:	VSSM/FRECEM
Formulare Abschlussarbeit: Formular Auftrag	VSSM/FRECEM
Notenformular für das Qualifikationsverfahren	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch
Notenblatt/Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch